

2. Gegenstand der Förderung

¹Gegenstand der Förderung sind die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks anfallenden Personal- und Sachausgaben der Landjugendorganisationen einschließlich deren Untergliederungen, soweit deren Aufgaben vom Charakter her der Tätigkeit der Landjugendorganisation entsprechen.

²Die Förderung umfasst unter anderem

- die Bereitstellung der Organisationsstruktur,
- die Entwicklung und Durchführung von Beteiligungs- und Meinungsbildungsprozessen sowie von informellen und überfachlichen Bildungsmaßnahmen für ehrenamtlich Engagierte und Multiplikatoren der Jugendarbeit,
- die Ausarbeitung und Bereitstellung von Materialien und Medien,
- die Weiterentwicklung einer zeitgemäßen Landjugendpädagogik,
- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (Persönlichkeitsbildung),
- Aktivitäten zur Stärkung der Attraktivität, Vitalität und Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes,
- sowie die Vertretung der Interessen gegenüber Gesellschaft, Politik und Kirche.